

Philipp an verschiedenen Stellen seine Wahl zum König. Ist im Spurium von einer *publica electio* die Rede, so legt Philipp von Schwaben im Schreiben an Innocenz III. auf die Rechtmäßigkeit der Königswahl und die Beteiligung der Fürsten durch entsprechende Attribute besonderen Wert (*per iustam et concordem principum electionem*)⁵⁷. Da seine politischen Darlegungen dem Papst gegenüber darauf abzielen, seine Positionen und die Legitimation seiner Herrschaft herauszustreichen, finden sich naturgemäß auch hier zahlreiche rechtliche Begriffe wie *ius*, *iustus*, *iustitia*, *iniuria*, *lex/legalis* etc. Verglichen damit und in Anbetracht der kurzen *Petitio* (Z. 27 ff.) hat in Stück VII die wortreiche Betonung der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft und des Kampfes für die Gerechtigkeit (*ut audacius concertemus pro iusticia*, Z. 23), für den der Adressat gewonnen werden soll, eher grundsätzlichen Charakter. Würde es sich um ein tatsächliches Gesuch Philipps von Schwaben handeln, wäre schon auf inhaltlicher Ebene ein Weniger an fundamentaler Herrschaftslegitimation, dagegen aber ein höherer Grad an Sachinformationen zur konkreten Zwangslage zu erwarten. Andererseits führt genau jene grundlegende Legitimation der eigenen Herrschaftsrechte und der Vorwurf der unrechtmäßigen Usurpation durch den *adversarius* *Otho* den mittelalterlichen Leser rasch in das historische Umfeld des deutschen Thronstreits ein. Misst man den Text also nicht am Maßstab eines bis in die historisch-inhaltliche und sprachliche Tiefe plausiblen Kanzleischreibens, sondern legt man ein Aufgabenformat im mittelalterlichen Schulbetrieb zu Grunde, das das Spiel mit historischen Exempla, Personenkonstellationen und Ereignissen intendiert, wäre die Aufgabenstellung hier durchaus als erfüllt zu bezeichnen⁵⁸. Diese Befunde lassen im Zusammenspiel mit textlichen Parallelen zu

2014) Nr. 17 (an Philipp II. Augustus), S. 39 ff., sowie Nr. 128 (an Innocenz III.), S. 288–293.

57) Vgl. ebd. Nr. 128, S. 291, Z. 18 ff.: *Hiis igitur omnibus inspectis et consideratis animum ad hoc applicuimus, ut nos per iustam et concordem principum electionem imperium obtineremus.*

58) In der einschlägigen Edition wurde das offenkundige Spurium nicht erfasst, vgl. ebd. S. 434–443. Dort sind aus der *Antiqua rhetorica* des Boncompagno da Signa Musterbriefe im Namen Philipps von Schwaben etwa an Otto IV. und an Innocenz III. enthalten, vgl. ebd. Nr. 210 und 212, S. 438 f. und 441 f. Besonders das letztgenannte Schreiben, eine Bitte Philipps um die päpstliche Anerkennung seiner Wahl und Krönung zum König sowie um einen passenden Termin für die dann geplante Kaiserkrönung, zeigt ein dem Brüsseler Spurium VII vergleichbares Interesse, historische Leerstellen auszufüllen. Das Fehlen einer *Salutatio* und der Nennung des Absendernamens hat bei Nr. 212 – durchaus vergleichbar mit Spurium VII – zu erheblichen, wenngleich nicht ausgeräumten Zweifeln an der Echtheit geführt, vgl.